



STATUTEN TENNISCLUB VADUZ

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 *Name, Sitz*

- 1 Unter dem Namen „Tennis Club Vaduz“ (nachstehend TCV genannt) besteht seit dem 28. August 1925 ein Verein gemäss Artikel 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts mit Sitz in Vaduz.

Art. 2 *Zweck*

- 1 Der TCV bezweckt die Pflege und die Förderung des Tennissports. Der TCV ist Mitglied des Liechtensteiner Tennisverbandes.

Art. 3 *Clubfarben*

- 1 Die Clubfarben des TCV sind grau, gelb-grün.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 *Mitgliederkategorien*

- 1 Die Mitgliedschaft im TCV setzt sich aus folgenden Kategorien zusammen:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Erwerbslose Aktivmitglieder
 - d) Passivmitglieder
 - e) Junioren

Art. 5 *Aufnahme, Ehrungen*

- 1 Über die **Aufnahme** von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Dieser Beschluss ist von der nächsten ordentlichen Generalversammlung endgültig zu bestätigen.
- 2 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 6 *Kriterien*

- 1 Mitglied vom Tennis-Club Vaduz kann jede natürliche Person werden, ungeachtet ihrer Nationalität und Wohnsitz.
- 2 Der Übertritt von der Juniorenkategorie in eine andere Mitgliedschaftskategorie des TCV erfolgt nach dem 31. Dezember des Jahres in welchem sie/er das 18. Altersjahr erreicht hat.

Art. 7 *Gäste*

- 1 Der Vorstand ist befugt, Nichtmitglieder des TCV als „Gäste“ zuzulassen, sofern die zu erwartende Platzbelastung dies zulässt.

Art. 8 *Aufgabe der Mitgliedschaft*

- 1 Der **Austritt** eines Mitgliedes aus dem TCV oder der **Übertritt** in eine andere Mitgliedschaftskategorie des TCV kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Art. 9 *Ausschluss*

- 1 Über den **Ausschluss** von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Dieser Beschluss ist von der nächsten ordentlichen Generalversammlung endgültig zu bestätigen. Das ausgeschlossene Mitglied ist auf seinen Wunsch von der Generalversammlung zu hören.

Ausschlussgründe sind hauptsächlich:

- statutenwidriges Verhalten
- unsportliches Verhalten
- vereinsschädigendes Verhalten
- Missachtung der finanziellen Verpflichtungen

III. Organe

Art. 10 *Organe*

- 1 Die Organe des TCV sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren

IV. Generalversammlung

Art. 11 *Einberufung*

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstandes innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, muss der Vorstand diese einberufen.

Art. 12 *Antragsrecht*

- 1 Der Vorstand erlässt die Einladungen zur Generalversammlung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
- 2 Anträge einzelner Mitglieder sind schriftlich beim Vorstand bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge können nur durch Beschluss der Generalversammlung auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 13 *Stimmrecht, Vorsitz, Protokoll*

- 1 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Alle stimmberechtigten Mitglieder - einschliesslich Vorstand und Kontrollstelle - bilden die Generalversammlung. Junioren können an der Generalversammlung als Zuhörer teilnehmen.
- 2 Der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein von ihm bestimmtes anderes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.
- 3 Der Sekretär oder in seiner Abwesenheit ein anderes vom Präsidenten bestimmtes Vorstandsmitglied führt das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art.14 *Geschäfte*

- 1 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des zu verlesenden Berichtes der Revisoren
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages sowie allfälliger weiterer Beiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
 - f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) endgültige Bestätigung von Neuaufnahmen und von Ausschlüssen von Mitgliedern, die durch den Vorstand vorgenommen wurden
 - i) Statutenänderungen
 - k) Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
 - l) Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung
 - m) Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - n) Auflösung des TCV und Verwendung des Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation

Art.15 *Beschlüsse, Wahlen*

- 1 Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nicht möglich.

- 2 Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet in offener Abstimmung das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenänderungen bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungsanträge sind im Wortlaut auf der Traktandenliste, welche der Einladung zur Generalversammlung beigelegt ist, aufzuführen, ansonsten über sie nicht beschlossen werden kann.
- 3 Der Vorsitzende der Generalversammlung stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 4 Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern sind Wahlen und Beschlüsse geheim vorzunehmen.

V. Vorstand

Art.16 *Clubvorstand*

- 1 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und besorgt die Geschäftsführung. Er besteht aus mindestens sechs und max. 9 Mitgliedern.
 - a) Präsident
 - b) Vize-Präsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) Spielleiter
 - f) Juniorenleiter
 - g) Platzchef
 - h) Hallenchef
 - i) Kommunikation

Art. 17 *Unterschriftsberechtigt*

- 1 Der TCV wird nach aussen durch Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten oder Vize-Präsidenten zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten. Für das Kassawesen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 18 *Befugnisse*

- 1 Dem Vorstand steht die Kompetenz für alle Angelegenheiten zu, welche nicht statutarisch der Generalversammlung oder den Revisoren vorbehalten sind.

Art. 19 *Amtsdauer*

- 1 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und ist ganz oder teilweise wiederwählbar.

Art. 20 *Vorstandssitzungen*

- 1 Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf und bestimmt sein Versammlungsreglement. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Funktionäre oder Kommissionen ernennen.
- 2 Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident, leitet die Vorstands-

sitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Art. 21 *Zuwahlen*

- 1 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied zuwählen, dessen Wahl jedoch von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss.

VI. Revisoren

Art. 22 *Zusammensetzung, Amtsdauer*

- 1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie sind wiederwählbar.

Art. 23 *Aufgaben*

- 1 Die Revisoren prüfen und überwachen das Rechnungswesen und erstatten hierüber sowie über Anlage und Verwaltung des Clubvermögens alljährlich der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie können jederzeit eine Prüfung der Buchhaltung und des Vermögens vornehmen.

VII. Finanzen

Art. 24 *Einnahmen*

- 1 Die Einnahmen des TCV bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Hallenabonnements, Sponsoren, Zuwendungen und anderen Einnahmen.

Art. 25 *Berechnungsgrundlage der Beiträge*

- a) Die Jahresbeiträge betragen:
 - Aktivmitglieder 100%
 - erwerbslose Aktivmitglieder 50%
 - Passivmitglieder vom Vorstand festzulegen, max. 50%
 - Junioren 20%
- b) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- c) Neumitgliedern, die in der zweiten Jahreshälfte dem TCV beitreten, kann der Jahresbeitrag auf die Hälfte reduziert werden.

Art. 26 *Zahlungsfrist*

- 1 Die Zahlungsfrist für die Beiträge beträgt 30 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung.

Art. 27 *Erwerbslose Aktivmitglieder*

- 1 Der Vorstand kann auf Antrag sich in der Ausbildung befindliche Mitglieder (Studenten, Lehrlinge usw.) der Mitgliederkategorie „Erwerbslose Aktivmitglieder“ zuordnen.

Art. 28 *Geschäftsjahr*

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 29 *Ehrenamtlich*

- 1 Der zur Führung des TCV eingesetzte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Anstellung von bezahlten Arbeitskräften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben wird dadurch nicht ausgeschlossen.

VIII. Haftung

Art. 30 *Haftung*

- 1 Für die Verpflichtungen des TCV haftet allein das Clubvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

IX. Auflösung

Art. 31 *Auflösung, Liquidation*

- 1 Die Auflösung des TCV kann nur nach Anhörung eines begutachtenden Berichtes des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2 Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, welcher der letzten nach Beschluss der Liquidation einzuberufenden Generalversammlung Bericht und Rechnung über die Liquidation vorzulegen hat. Diese Generalversammlung hat über die Verwendung des verbleibenden Vermögens des TCV nach der Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten zu entscheiden.

X. Allgemeines

Art. 32 *Allgemeines*

- 1 Die für die Benützung der Tennisanlagen geltenden Regeln werden vom Vorstand in Form eines Reglements erlassen, welches den Clubmitgliedern durch Anschlag im Clubhaus zur Einsicht zugänglich ist.

Vaduz, 28. August 1925

Vaduz, 23. Mai 1941

Vaduz, 29. März 1984

Vaduz, 23. Mai 1995

Vaduz, 14. März 1997

Vaduz, 23. April 1999

Vaduz, 26. April 2004

Vaduz, 27. April 2012

TENNIS-CLUB VADUZ

Dr. Wolfgang Strub
Kommunikation

Peter Brühwiler
Präsident

.....

.....